

## Ehefrau schreibt positiv über ihren Mann

### Eine überregionale Zeitung gibt vier Parteivorsitzenden Stylingtipps

Die Online-Ausgabe einer überregionalen Tageszeitung veröffentlicht einen Artikel unter der Überschrift „Meine Stylingtipps für Christian Lindner und Co.“ Darin gibt die Autorin den Spitzenkandidaten der Partei Die Linke, der Grünen, der FDP und der AfD Ratschläge für die Optimierung ihres persönlichen Auftretens. Ein Leser der Zeitung weist in seiner Beschwerde darauf hin, dass die Autorin die Ehefrau von Christian Lindner (Vorsitzender der FDP) ist. Dies erfahre der Leser jedoch nicht. Lindner werde in dem Beitrag besonders positiv dargestellt. Dadurch würden die anderen Parteivorsitzenden abgewertet. Nach Auffassung des Beschwerdeführers wäre es journalistisch korrekt gewesen, wenn der Artikel der Ehefrau eines der vorgestellten Politiker gar nicht erst abgedruckt worden wäre. Der Chefredakteur der Zeitung kritisiert, dass der Presserat die Beschwerde eines „Verschwörungstheoretikers“ überhaupt weiterleite. Im Internet werde die Autorin des kritisierten Beitrages von „solchen Zeitgenossen“ verfolgt und permanent denunziert und das wegen einer Privatsache. Die Autorin sei seit vielen Jahren eine anerkannte und untadelige Journalistin. Sie habe nie einen Hehl daraus gemacht, dass sie mit Christian Lindner verheiratet sei. Sie sei bei vielen öffentlichen Ereignissen an seiner Seite aufgetreten. Im Hinblick auf die konkreten Vorwürfe des Beschwerdeführers vertritt der Chefredakteur die Meinung, dass kein Interessenkonflikt vorliege. Im Artikel – einer Glosse – gehe es um mehr als um Christian Lindner. Auch andere Politiker würden positiv beschrieben.

Die Zeitung hat Ziffer 1 des Pressekodex (Wahrhaftigkeit) verletzt, weshalb der Presserat eine Missbilligung ausspricht. Die Autorin – Ehefrau des FDP-Vorsitzenden Christian Lindner – ist in diesem Fall objektiv befangen. Die Tatsache, dass eine Redakteurin über ihren Ehemann und seine politische Konkurrenz berichtet, ist mit dem Kodex grundsätzlich nicht vereinbar. Eine solche Konstellation ist vielmehr geeignet, das Ansehen der Presse nach Ziffer 1 des Pressekodex in Gefahr zu bringen. Sie muss deshalb vermieden werden.

**Aktenzeichen:**0802/17/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2017

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

**Entscheidung:** Missbilligung